

Musterstatuten für kleine Theater

Statuten des Vereins

1. Name und Sitz

Unter dem Namen
besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in (Adresse)
.....

2. Zweck

Der Verein FSB hat den Zweck, Theaterprojekte, die von den Mitgliedern des Vereins initiiert werden, in organisatorischer, finanzieller und gestalterischer Hinsicht zu realisieren. Die gesamten finanziellen und materiellen Mittel des Vereins
werden ausschliesslich für Aktivitäten in oben beschriebenem Sinne verwendet.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, deren Tätigkeit dem Vereinszweck entspricht. Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung MV auf Antrag des Vorstands aufgenommen.

4. Austritt / Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied auf Ende des Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist offen. Ein Mitglied kann jedoch während der Realisations- und Aufführungsphase eines Theaterprojekts nur im Einverständnis des Vorstands austreten. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied per Mehrheitsentscheid jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die trotz mehrmaliger Aufforderung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben (oder die unbekannt verzogen sind), per sofort von der Mitgliederliste zu streichen und auszuschliessen. Hingegen kann der Vorstand auch Mitglieder, die sich aktiv für den Verein einsetzen, von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreien.

5. Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, projektbezogenen Sponsorings, kantonalen oder privaten Förderbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen Dritter, Einnahmen aus dem Veranstaltungsbetrieb und sonstigen Einnahmen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF pro Jahr. Die gesamten finanziellen und materiellen Mittel des Vereins
werden ausschliesslich für die Theaterprojekte und den Theaterbetrieb verwendet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder mit juristischer Persönlichkeit sind darin mit einer/einem Delegierten vertreten. Alle Mitglieder haben darin gleiches Stimmrecht. Die MV tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die MV ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die MV

nimmt neue Mitglieder auf, genehmigt das Budget für die Theaterproduktionen und wählt den Vorstand. Die MV entscheidet mit einfachem Mehr.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident/in;
- Sekretär/in;
- Kassier/in.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand gewährt die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse der MV. Er ist zuständig für alle vertraglichen Vereinbarungen des Vereins
bestimmt und engagiert die Mitarbeiter/innen und vertritt den Verein nach aussen.

8. Zielsetzung

Der Verein FSB setzt sich zum Ziel (hier können ganz individuelle Zielsetzungen stehen):

.....
.....

9. Hinweis

Wo weder Gesetz noch Statuten klare Vorschriften enthalten, wird auf die Vernunft verwiesen.

10. Vereinsgründung

Die Statuten wurden durch die MV anlässlich der Vereinsgründung am (Datum)
beschlossen und traten per sofort in Kraft.

(Ort)

Der Präsident (Name)

Die Sekretärin (Name)

Der Kassier (Name)

Vorstand (Name)

Vorstand (Name)

Vorstand (Name)